

Härtefallregelung für Haushalte, die mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas heizen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossen, rückwirkend auch Haushalte zu unterstützen, die mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas heizen und ebenfalls mit erheblichen Energiekostensteigerungen belastet sind. Der Bundesrat hat diesem Beschluss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 entsprochen.

Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, eine Härtefallregelung für Nutzerinnen und Nutzer solcher Brennstoffe einzurichten. Die Antragstellung und Abwicklung der Hilfen sollen hierbei über die Bundesländer erfolgen.

Über die Details und Antragsmodalitäten des Hilfsprogramms befanden sich der Bund und Länder im Zeitpunkt unseres Redaktionsschlusses noch im Abstimmungsprozess.

Auf der Internetseite des Landes Niedersachsen wird um Verständnis dafür gebeten, dass derzeit noch keine weiteren Informationen bereitgestellt werden können und die Bürger:innen werden „gleichzeitig um etwas Geduld“ gebeten.

Sobald sämtliche Details des Antragsverfahrens feststehen, sollen diese auf der Internetseite des Landes Niedersachsen (siehe Quelle unten) veröffentlicht werden.

Folgende Eckpunkte stehen bereits fest:

- Zuschussberechtigte Verbraucher von Pellets-, Heizöl- und Flüssiggas sollen einen Antrag stellen müssen. Die Zuschüsse werden nicht automatisch ausgezahlt, wie bei der Gas- und Strompreisbremse.

Um Zuschüsse zu erhalten, sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bezuschusst werden können die Ausgaben für Heizöl, Pellets und Flüssiggas (so genannte „nicht leitungsgebundene Energieträger“) im Zeitraum vom 1. Januar bis 1. Dezember 2022.
- Der Preis für den Energieträger muss sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt haben.

- Erstattet werden sollen 80 Prozent der über die Verdopplung hinausgehenden Ausgaben – also nicht der komplette Betrag.
- Die Förderobergrenze soll je Haushalt 2.000,00 Euro betragen, der Mindestförderbetrag soll bei 100,00 Euro liegen.
- Zum Antrag soll eine eidesstattliche Erklärung beigefügt werden müssen.

Vermieter:innen von Gebäuden mit mehreren Wohnparteien müssen dazu die Weitergabe an ihre Mieter:innen in einer Erklärung garantieren.

set

Quelle: www.niedersachsen.de/energiekrise/entlastungen/informationen-zu-den-entlastungen-217107.html#haertefallregelung,

abgerufen am 20. Februar 2022

Foto: Adobe Stock

